Kantonsrat St.Gallen 61.25.13

Einfache Anfrage Warzinek-Mels / Müller-Lichtensteig / von Toggenburg-Buchs: «Entspricht die nächtliche Schliessung der Notfallstation am Spital Altstätten der beschlossenen Spitalstrategie?

In der Botschaft (Weiterentwicklung der Strategie der St.Galler Spitalverbunde) vom Februar 2020 hält die Regierung fest, (dass die Bevölkerung flächendeckend innerhalb von 20 Fahrminuten selbständig eine 7x24h-Anlaufstelle an einem Spital oder einem Gesundheits- und Notfallzentrum (GNZ) erreichen soll. Die Regierung sieht in den wohnortnahen Notfallanlaufstellen einen Service public, der dem Sicherheitsbedürfnis in der Bevölkerung Rechnung trägt). Dies war eine der entscheidenden Grundlagen, auf Grund derer der Kantonsrat im Herbst 2020 entschieden hat, die Anzahl kantonaler Spitalstandorte von neun auf vier zu reduzieren sowie vier Standorte in GNZ umzuwandeln. Das im November 2014 vom Volk bewilligte Neubauvorhaben in Altstätten mit dem entsprechenden Kredit von 85 Mio. Franken wurde aufgehoben. Für den Standort Altstätten ist die Schliessung des Spitals im Jahr 2027 vorgesehen. Statt des Spitals soll ein GNZ im Wahlkreis Rheintal in Betrieb genommen werden.

Nun hat HOCH Health Ostschweiz angekündigt, den 7x24h-Notfall im Spital Altstätten ab dem 1. April 2025 während der Nacht von 22.00 bis 8.00 Uhr einzustellen. Bei einem Notfall solle man ein anderes Spital aufsuchen. Damit gilt für weite Teile des Wahlkreises Rheintal jeden Tag während zehn Stunden die 20-Minuten-Erreichbarkeit einer Notfallstation nicht mehr.

In Art. 21^{ter} des Gesundheitsgesetzes ist geregelt, dass in Altstätten oder einer anderen Gemeinde im Wahlkreis Rheintal zur Sicherstellung der Gesundheits- und Notfallversorgung nach Schliessung des Spitals ein GNZ besteht, das versorgungspolitisch notwendige Leistungen im Bereich der ambulanten und kurzstationären Gesundheits- und Notfallversorgung sicherstellt. Soweit das Angebot nicht hinreichend sichergestellt ist, kann die Regierung den Spitalverbund zum Betrieb verpflichten. Der Kantonsrat kann beschliessen, dass auf den Betrieb von GNZ allenfalls verzichtet wird.

Weiter haben Kantonsrat und Stimmbürgerinnen und Stimmbürger entschieden, dass der Kanton jährlich wiederkehrende Beiträge für die Aufrechterhaltung der Notfallversorgung an den kantonalen Spitalstandorten in der Höhe von Fr. 1'000'000.– bzw. für die GNZ-Standorte von Fr. 1'250'000.– gewährt.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Hat die Regierung zwischenzeitlich eine andere Haltung in Bezug auf eine flächendeckende, selbständige Erreichbarkeit einer 7x24h-Anlaufstelle innerhalb von 20 Fahrminuten?
- 2. Falls nein, soll HOCH dann zum 24-Stunden-Betrieb einer Notfallstation in Altstätten verpflichtet werden?
- 3. Hält die Regierung mit der Erfahrung der letzten Jahre die derzeitige gesetzliche Regelung der GNZ noch für angemessen und realitätsnah?
- 4. Teilt die Regierung die Befürchtung, dass mit der nächtlichen Schliessung der Notfallstation in Altstätten eine Überlastung in den Notfallstationen am KSSG und am Standort Grabs möglich ist bzw. häufiger auftritt, mit somit schlechteren Arbeitsbedingungen für das Personal und längeren Wartezeiten für Patientinnen und Patienten?
- 5. Um welchen Betrag wird die Regierung konkret die Beiträge für die Aufrechterhaltung der Notfallversorgung an HOCH ab dem 1. April 2025 reduzieren auf Grund des im Spital Altstätten reduzierten Angebots?»